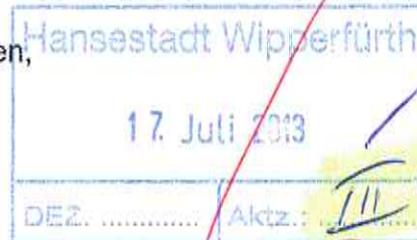




Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Hauptverwaltungsbeamtinnen und
Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden,
Städte, Kreise und Landschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen



16. Juli 2013
Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-2466
Telefax 0211 871-162466

*Per Mail an BH 2
Hr. Traupette weitergeleitet - Ci. A. 07.*

Kommunale Finanzen

1. Eckpunkte der Solidaritätsumlage
2. Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2014
3. Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Einheitslastenabrechnungsgesetz

Beratung der Landesregierung am 16. Juli 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sanierung der Kommunalfinanzen ist eines der wichtigsten Anliegen der Landesregierung. Wir wollen, dass alle Kommunen auch finanziell wieder uneingeschränkt handlungsfähig werden. Aus diesem Grund hat die Landesregierung am 16. Juli 2013 weitere wichtige Schritte zur Sanierung der Kommunalfinanzen beschlossen: Hierbei handelt es sich um die Eckpunkte für die Erhebung einer Solidaritätsumlage zur Komplementärfinanzierung des Stärkungspakts und zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 (GFG 2014) sowie um die Neuregelung zum Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG).

Bei allen drei Punkten beginnt jetzt die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, die in den kommenden Wochen Gelegenheit haben werden, der Landesregierung ihre Sicht der Dinge darzulegen. Mir liegt aber daran, Ihnen auch persönlich und über das reguläre Beteiligungsverfahren hinaus die wichtigsten Inhalte zu erläutern:

1. Eckpunkte der Solidaritätsumlage

Im Rahmen des Stärkungspaktes werden bis zum Ende dieses Jahres voraussichtlich mehr als 1,2 Milliarden Euro Konsolidierungshilfe an die teilnehmenden Kommunen ausgezahlt sein. Insgesamt sind für die Laufzeit des Stärkungspaktes Hilfen in Höhe von 5,76 Mrd. Euro geplant. Das

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de



Der Minister

Seite 2 von 5

Land trägt mit 3,5 Mrd. Euro den ganz überwiegenden Teil und geht damit an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit.

Um den Stärkungspakt insgesamt finanzieren zu können, ist deshalb ein kommunaler Beitrag notwendig. Zurzeit beteiligen sich alle Kommunen an dieser Finanzierung durch einen Vorwegabzug aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz in Höhe von 115 Mio. EUR jährlich. Mit der Solidaritätsumlage werden sich ab 2014 auch die finanzstärkeren Städte und Gemeinden in Höhe von bis zu 181,6 Mio. EUR an dem kommunalen Beitrag beteiligen.

Betroffen werden nach meiner Vorstellung nur die "nachhaltig abundanten" Kommunen sein:

"Nachhaltig abundant" heißt: Die Solidaritätsumlage wird grundsätzlich nur von denjenigen Städten und Gemeinden erhoben, deren Steuerkraft im jeweils aktuellen Haushaltsjahr höher ist als ihr - nach den Kriterien des Finanzausgleichs ermittelter - Bedarf. Die aktuell abundanten Städte und Gemeinden müssen darüber hinaus - als zweite Voraussetzung - mindestens zweimal in den vier Vorjahren abundant gewesen sein. So ist ausgeschlossen, dass nur vorübergehend finanzstarke Kommunen die Umlage aufbringen müssen.

Eine weitere Grenze verhindert die Überforderung abundanter Städte und Gemeinden. Ihnen verbleibt immer mindestens die Hälfte des Steuerkraftüberschusses. Da die Umlage zur Finanzierung des Stärkungspakts dient, werden Stärkungspaktkommunen nicht herangezogen.

Die Solidaritätsumlage wird sieben Jahre lang erhoben und endet im Jahr 2020. 2021 sollen alle Stärkungspaktkommunen wieder aus eigener Kraft ihren Haushalt ausgleichen.

Welche Kommunen 2014 als nachhaltig abundant anzusehen sind und deshalb zu der Solidaritätsumlage herangezogen werden, steht erst in einigen Wochen fest.

2. Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2014

Nach der aktuellen Entwicklung der Verbundsteuer und den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2013 werden die Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit dem GFG 2014 voraussichtlich Zuweisungen in Höhe von 9,378 Milliarden Euro erhalten. Der Betrag steigt damit gegenüber 2013 um rund 722 Millionen Euro oder 8,35%. Im Vergleich zum GFG 2010 ist dies ein Zuwachs sogar um 1,78 Mrd. EUR.



Der Minister

Seite 3 von 5

Die Verbundgrundlagen und die Verbundquote werden sich gegenüber dem laufenden Jahr nicht verändern. Allerdings ist das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) in regelmäßigen Abständen der aktuellen Entwicklung, neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten anzupassen. Mit dem GFG 2014 sollen daher die für die Regressionsanalyse zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs sowie für die zu berücksichtigenden fiktiven Hebesätze benötigten Grunddaten auf den letzten verfügbaren Stand (2009) gebracht werden.

Die Aktualisierung wirkt sich auf die Gewichtung der einzelnen Bedarfsansätze des GFG und somit auch auf den Soziallastenansatz aus. Die notwendigen Veränderungen im Rahmen des Soziallastenansatzes werden aber in zwei Schritten in den Jahren 2014 und 2015 vorgenommen, um teilweise erhebliche Umverteilungswirkungen abzumildern. Damit wendet die Landesregierung das gleiche Prinzip wie in den Jahren 2011 und 2012 an. Auch damals wurde der Soziallastenansatz schrittweise angepasst.

Die Aktualisierung der Grunddaten ist aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen geboten, um eine bedarfsgerechte interkommunale Verteilung zu gewährleisten und den verfassungsrechtlichen Vorgaben nachzukommen. Die GFG-Systematik wird sich aber nicht verändern.

Über die Umsetzung des Gutachtens zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut der Universität Köln (sog. "FiFo-Gutachten") wird erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Da die vorliegenden Stellungnahmen der Spitzenverbände in den meisten Punkten gegensätzlich sind, werde ich jetzt erst einmal den Dialog mit den Kommunalen Spitzenverbänden suchen. Erst nach diesem Konsultationsprozess wird es möglich sein, eine sachgerechte Entscheidung über Art und Umfang der Umsetzung des Gutachtens zu treffen.

Darüber hinaus werden die Einwohnerzahlen aus den fortgeschriebenen Daten der aktuellen Volkszählung Zensus 2011 im GFG 2014 berücksichtigt. Diese Zahlen werden voraussichtlich im August veröffentlicht. Etwaige Nachteile gegenüber den bisher verfügbaren statistischen Ergebnissen werden durch den fortgeschriebenen sog. "Demografiefaktor" im Gesetz verträglich gestaltet. Dieser "Demografiefaktor" ist der Durchschnitt der Einwohnerzahl aus den Jahren 2010 bis 2012. Dabei werden für die ersten beiden Jahre die Zahlen aus den fortgeschriebenen Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 zu Grunde gelegt. Dieser Durchschnitt ist dann maßgeblich, wenn er



Der Minister

Seite 4 von 5

für die jeweilige Kommune günstiger ist als die aktuelle Einwohnerzahl.

Die Veröffentlichung einer ersten Modellrechnung ist vorgesehen, sobald die Steuerkraftzahlen aller Kommunen vorliegen. Dies wird voraussichtlich Ende August/Anfang September der Fall sein, so dass Sie unmittelbar nach den Sommerferien Ihre Haushalte für das Jahr 2014 planen können.

3. Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG)

Auch der Entwurf eines ELAG-Änderungsgesetzes wurde auf den Weg gebracht. Mit diesem Gesetzentwurf kommt das Land den Anforderungen eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs nach: Nunmehr werden alle vier Stufen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs im Rahmen der Einheitslastenabrechnung berücksichtigt. Zudem werden in die Einheitslastenabrechnung jetzt auch die 7 Umsatzsteuerpunkte einbezogen, welche die Länder seit 1995 für die Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich erhalten.

Das Grundgerüst der bisherigen Einheitslastenabrechnung - die Abrechnung der Lasten aus dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne - bleibt erhalten. Das Land kommt den Kommunen jedoch entgegen, indem der nicht einheitsbedingte Abzugsbetrag in Höhe von bisher 440 Mio. Euro auf eine Maximalgrenze von 550 Mio. Euro erhöht wird.

Die Städte und Gemeinden in NRW werden mit der Neuregelung des Gesetzes im Jahr 2013 durch die Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 rückwirkend um mehr als 400 Millionen Euro entlastet. Für die Jahre 2007 und 2008 bleibt es zudem bei der Zusage der Landesregierung, auf Rückforderungen in Höhe von rund 240 Mio. EUR zu verzichten. Für die Jahre 2009 bis 2011 kommt es hingegen bei den Kreisen und den Landschaftsverbänden sowie bei einzelnen Gemeinden zu Erstattungspflichten an das Land.

Das Einheitslastenabrechnungsgesetz wird für die gesamte Laufzeit des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes und somit bis zum Jahr 2019 gelten. Auch in diesen Folgejahren sind jährliche Entlastungen der Kommunen von bis zu 155 Millionen Euro zu erwarten.



Der Minister

Insgesamt sind die Beschlüsse der Landesregierung gut geeignet, uns auf dem Weg der Konsolidierung der kommunalen Haushalte ein gutes Stück voranzubringen, auch wenn nicht jedes Detail bei Ihnen auf Zustimmung stoßen mag. In jedem Fall aber ist es mir ein Anliegen, Sie frühzeitig zu informieren.

Seite 5 von 5

Zugleich möchte ich Sie bitten, dieses Schreiben den Mitgliedern Ihrer Vertretungen zuzuleiten und gemeinsam mit mir für einen sachlichen und fairen Umgang miteinander zu werben.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Jäger MdL